
Wann droht Ärger mit dem Fiskus?

Umfangreiche Steuerbefreiungen, Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden, dreijähriger Turnus für die Abgabe von Steuererklärungen – Vater Staat meint es gut mit gemeinnützigen Stiftungen. Der Bescheid vom Finanzamt ist jedoch kein Freibrief für Steuern jeder Art. Vielmehr muss in bestimmten Situationen sorgfältig geprüft werden, ob vielleicht doch eine steuerpflichtige Tätigkeit vorliegt.

Von Thomas Krönauer und Melanie Schmid

Um in den Genuss von Steuerbegünstigungen zu kommen, müssen Stiftungen privaten Rechts nach § 51ff. der Abgabenordnung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig werden. Eine Stiftung ist gemeinnützig, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Mildtätig ist sie, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, bestimmte bedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Die begünstigten Zwecke müssen ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Es dürfen also keine zusätzlichen Zwecke vorgesehen sein und verfolgt werden. Und die Stiftung muss die Zwecke selbst aus ihrem eigenen Einflussbereich heraus umsetzen.

Über den Umfang der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Finanzamt für jede Steuerart und für die einzelnen Jahre. Ein förmliches Anerkennungsverfahren zur endgültigen Erlangung der Gemeinnützigkeit gibt es nicht. Bei Neugründungen kann die Stiftung beim zuständigen Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung beantragen. Diese weist die Stiftung als steuerbegünstigten Zuwendungsempfänger aus und ist in der Regel 18 Monate gültig. Wichtig ist dies insbesondere für die Entgegennahme von Spenden, die der Spender von der Steuer absetzen möchte.

Zur abschließenden Überprüfung der Gemeinnützigkeit muss die Stiftung die Steuererklärung gemäß dem Vordruck Gem 1 einreichen. Bei Neugründungen erfolgt diese Überprüfung nach Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, danach in einem jeweils dreijährigen Turnus. Hierbei überprüft der Fiskus, ob die Satzung (weiterhin) den formellen Erfordernissen entspricht und die begünstigten Zwecke durch die Geschäftsführung tatsächlich satzungsgemäß umgesetzt wurden. Die endgültige Anerkennung erfolgt jeweils für den vergangenen Zeitraum und wird durch einen Freistellungs- bzw. Steuerbescheid abgeschlossen.

Körperschaftsteuer

Gemeinnützige deutsche Stiftungen sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Beurteilung der Steuerpflicht müssen allerdings vier Arten von Einnahmen unterschieden werden. Einnahmen des ideellen Bereichs, wie Spenden, öffentliche Zuschüsse oder Mitgliedsbeiträge, sind genauso wie Einnahmen aus der reinen Vermögensverwaltung ertragsteuerfrei. Auch die Unterhaltung eines Zweckbetriebs (Geschäftsbetrieb, der die steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwirklicht) unterliegt nicht den Ertragsteuern. Insoweit genügt den Finanzämtern die dreijährige Erklärung.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Ein solcher liegt vor, wenn eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit von der Stiftung ausgeübt wird, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich, allerdings notwendig. Denn nachhaltige Verluste im

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen zu einer Mittelfehlverwendung und somit zur Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer Stiftung werden zur Beurteilung der Steuerpflicht zusammengerechnet.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterliegt erst der Besteuerung, wenn die hieraus erzielten Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 EUR p.a. übersteigen. Zusätzlich kann ein Freibetrag von 5.000 EUR geltend gemacht werden.

Von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind Kapitaleinkünfte, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Vom Steuerabzug kann bei Auszahlung abgesehen werden, wenn eine Nichtveranlagungs (NV)-Bescheinigung des Finanzamtes oder eine beglaubigte Kopie des Freistellungsbescheids vorgelegt wird.

Ist die Stiftung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft beteiligt, wird durch die Steuererklärung dieser Gesellschaft entschieden, ob die Stiftung gewerbliche Einkünfte erzielt und somit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält (siehe dazu auch den Artikel auf S. 20–22). In diesem Fall ist die Stiftung verpflichtet, eine jährliche Körperschaftsteuererklärung für die von ihr erzielten Einkünfte abzugeben.

Mit der jährlichen Steuererklärung muss neben den steuerlichen Unterlagen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch der komplette Jahresabschluss, die Mittelverwendungsrechnung sowie die Tätigkeitsberichte eingereicht werden.

Gewerbsteuer

Auch bei der Gewerbesteuer ist eine gemeinnützige Stiftung grundsätzlich steuerbefreit. Sie unterliegt nur partiell der Gewerbesteuer, wenn die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und dieser mit seinen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer die Besteuerungsgrenze von 35.000 EUR sowie den gewerbesteuerlichen Freibetrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt.

Umsatzsteuer

Die Steuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) wird von vielen Stiftungen leichtfertig außer Acht gelassen. Jedes Wirtschaftsgebilde, das selbstständig und nachhaltig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an Dritte ausübt mit dem Ziel, Einnahmen zu erzielen, ist Unternehmer im Sinne des UStG. Befreiungen von Körperschaft- oder Gewerbesteuer spielen hier keine Rolle.

Erforderlich für eine Besteuerung ist immer ein Leistungsaustausch, weshalb die Einnahmen des ideellen Bereichs von der Umsatzsteuer verschont bleiben. Dies gilt auch für sogenannte Hilfsgeschäfte, wie z.B. die Veräußerung von Gegenständen des ideellen Bereichs.

Bei Einnahmen aus der Vermögensverwaltung ist die Rechtslage bereits komplizierter. Erzielt die Stiftung Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, so wird diese Tätigkeit als unternehmerisch eingestuft. Die Umsätze sind, soweit auf die Steuerfreiheit von Vermietungsumsätzen gemäß § 9 UStG verzichtet wurde, steuerpflichtig. Gleichzeitig können aus den mit dieser Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen die ausgewiesenen Vorsteuerbeträge abgezogen werden. Leistungen, die von einer gemeinnützigen Stiftung im Rahmen der Vermögensverwaltung oder im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Vermietungen.

Die im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erwirtschafteten Umsätze sind stets nach den allgemeinen Regeln des UStG zu beurteilen. Steuerpflichtige Leistungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 19%.

In vielen Fällen kann die Kleinunternehmerregelung angewandt werden. Dies bedeutet, dass keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss, wenn die Umsätze aus diesem Bereich im Vorjahr unter 17.500 EUR und im laufenden Jahr unter 50.000 EUR liegen.

Fazit

Die Erteilung eines Freistellungsbescheids ist vor allem für die Körperschaftsteuer relevant. Sie ist dagegen kein Freibrief, der umfassend von der Verpflichtung, Steuererklärungen abzugeben und Steuern zu zahlen, befreit. Um Ärger mit dem Finanzamt und der Betriebsprüfung vorzubeugen, sollten Stiftungen die angesprochenen Themen im Vorfeld durch ihren steuerlichen Berater würdigen lassen.

Thomas Krönauer, LL.M., ist Partner bei [Ebner Stolz Mönning Bachem](#) in München und dort als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig. Das Unternehmen ist nach eigenen Angaben eine der größten unabhängigen mittelständischen Beratungsgesellschaften in Deutschland. Krönauer berät insbesondere vermögende Privatpersonen und Stiftungen.

Steuerberaterin **Melanie Schmid** ist Prokuristin bei [Ebner Stolz Mönning Bachem](#). Sie ist in München zuständig für den Bereich Accounting Services, Jahresabschlusserstellung sowie Steuerdeklaration. Zu ihren Mandanten gehören auch gemeinnützige Körperschaften.